

Zweckvereinbarung

zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz

und

dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau („ZV RWGG“) unter Beteiligung der Lokalen

Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau („LNVG“)

gemeinsam auch „die Parteien“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landes-gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Der Kreis Groß-Gerau ist ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“). Mit Kreistagsbeschluss vom 14.07.1997 hat der Kreis Groß-Gerau seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV vollständig auf den ZV RWGG übertragen. Der ZV RWGG wiederum hat die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) mit der Wahrnehmung seiner vom Kreis Groß-Gerau übertragenen Aufgaben im ÖPNV mit Vertrag vom 01.06.2016 beliehen. Die LNVG ist damit die für den Kreis Groß-Gerau zuständige Aufgabenträgerorganisation gem. § 6 Abs. 1 ÖPNVG-H. Die Beleihung der LNVG mit Bestellbefugnissen für im Kreisgebiet verlaufende Linien(abschnitte) wird zurückgenommen, soweit diese Befugnisse nach der hiesigen Vereinbarung auf die Landeshauptstadt Mainz übertragen werden. Der ZV RWGG bedient sich indes der LNVG auch bezüglich dieser Linien(abschnitte) zum Vollzug der hiesigen Vereinbarung, weshalb die LNVG an dieser Vereinbarung beteiligt wird.

Die Landeshauptstadt Mainz und der ZV RWGG schließen zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Der ZV RWGG überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Landkreises Groß-Gerau einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.
- (2) Die in Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.
- (3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

§ 2

Entschädigung für die Aufgabendelegation

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Laufzeit der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) geschlossen.
- (2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.
- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 4

Anwendbares Landesrecht, Genehmigungsvorbehalt

(1) Diese Vereinbarung unterliegt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gem. Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz für zuständig erklärten Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz.. Gleiches gilt im Falle der Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine

Stand: 16.12.2019

rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Unterschrift

ENTWURF